



> Wirtschaftsinformationen

Debitoren- register Deutschland

FAQs

DRD Debitoren Register Deutschland FAQ – Rechtliche Rahmenbedingungen

In den DRD Datenpool fließen Informationen über offene und ausgeglichene Posten aus der Debitorenbuchhaltung der Poolteilnehmer ein. Diese Informationen wertet Creditreform aus und stellt den Teilnehmern Informationen aus dem Pool zu ihren Debitoren in aggregierter und standardisierter Form zur Verfügung.

1. Welche gesetzlichen Vorschriften finden Anwendung?

Regelungen können sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben. Voraussetzung ist, dass es sich um personenbezogene Daten handelt. DRD erfasst aber in weiten Teilen Daten zu Kapitalgesellschaften und größeren Personenhandelsgesellschaften. Für diese Rechtsformen ergeben sich daher aus dem BDSG keine konkreten Vorgaben. Anwendung findet das BDSG nur bei Zahlungserfahrungsdaten von Einzelkaufleuten und Gewerbetreibenden. Daten über Privatpersonen enthält DRD nicht.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen die Anmeldungen dieser Poolteilnehmer?

Rechtsgrundlage für die Anmeldung von Zahlungserfahrungsdaten von Einzelkaufleuten und Gewerbetreibenden ist § 28 Abs. 1 Ziff. 2 BDSG. Die Datenübermittlung ist zulässig, da sie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Poolteilnehmer erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenübermittlung überwiegen.

3. Worin bestehen die überwiegenden berechtigten Interessen der Poolteilnehmer?

Die Poolteilnehmer als potentielle Geld- oder Warenkreditgeber benötigen trennscharfe und aussagefähige Zahlungserfahrungsdaten. Nur dann ist ein Geld- oder Warenkredit möglich. Solche Daten enthält der DRD-Pool. Daten kann aber nur erhalten, wer auch selbst Daten in den Pool einmeldet. Aus diesem sogenannten Gegenseitigkeitsprinzip ergibt sich die Erforderlichkeit der Dateneinmeldung.

Dem gegenüber haben die Interessen der Debitoren zurückzustehen. Es handelt sich ausnahmslos um gewerblich tätige Unternehmen, die es hinzunehmen haben, dass die Teilnehmer am Wirtschafts- und Warenverkehr Kenntnis von ihrem in der Vergangenheit gezeigten geschäftlichen Zahlungsverhalten erlangen.

4. Warum findet die neue BDSG-Vorschrift des § 28a keine Anwendung?

§ 28a BDSG findet aus 3 Gründen keine Anwendung:

§ 28a BDSG regelt die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftfeien. Bei DRD geht es nicht um die isolierte Meldung einzelner Daten aus bestimmten Forderungssachen, sondern es geht um das Zahlungsverhalten eines Unternehmens schlechthin. Bei DRD werden Zahlungserfahrungsdaten der Teilnehmer kontinuierlich in einen Zahlungserfahrungs-pool eingemeldet und es wird daraus ein umfassendes Zahlungsprofil erzeugt.

§ 28a BDSG setzt voraus, dass die der Forderung zugrunde liegende Leistung nicht erbracht wurde. Betroffen sind also ausschließlich offene Forderungen, also negative Zahlungserfahrungsdaten. Bei DRD geht es aber in der ganz großen Mehrzahl um positive Zahlungserfahrungsdaten.

Dem Gesetzgeber war bei der Neuregelung des § 28a BDSG daran gelegen zu vermeiden, dass negative Zahlungserfahrungsdaten zu Verbrauchern vorschnell von einer Auskunftfei negativ bewertet werden. Hierzu kann es kommen, wenn ein Verbraucher aufgrund Urlaub, Krankenhausaufenthalts oder sonstiger Abwesenheit über längere Zeit daran gehindert ist, Rechnungen entgegen zu nehmen und zu begleichen. DRD zielt aber nicht auf Verbraucherdaten, sondern auf Zahlungserfahrungsdaten aus dem kaufmännisch-gewerblichen Bereich. Im kaufmännischen Bereich ist es unverzichtbar, dass eine funktionierende Büro-Organisation besteht und Rechnungen zeitnah bearbeitet werden. Ein e.K. oder Gewerbetreibender, der dies nicht sicherstellt, ist nicht schutzbedürftig und muss für die Konsequenzen seines Zahlungsverzuges uneingeschränkt eintreten.

5. Gibt es zu diesen rechtlichen Rahmenbedingungen eine Bestätigung?

Ja. Es liegt ein umfangreiches Rechtsgutachten vor, in dem ausführlich dargestellt wird, dass der Gesetzgeber die Tätigkeit von Zahlungserfahrungs-pools im B2B-Bereich nicht regeln wollte und in Bezug auf Einzelkaufleute und Gewerbetreibende nicht das Schutzbedürfnis sieht, das er bei Verbrauchern erkennt. Das Gutachten bestätigt anschaulich die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit des DRD-Systems. Das Gutachten kann auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

6. Wie wird die Einlieferung strittiger Posten behandelt?

Natürlich dürfen streitige Forderungen nicht in den Zahlungserfahrungspool aufgenommen werden. Diese laufen nicht in das Debitorenregister Deutschland ein. Es ist jedoch möglich, dass Forderungen erst nach Erteilung eines Inkassoauftrags streitig werden. In diesem Fall In diesem Fall wird die Forderung dann sofort wieder herausgenommen.

7. Informationspflicht (Aufnahme in die AGBs) über das Datenpooling an die Debitoren?

Nach unserer Auffassung kann man das freiwillig tun, eine gesetzliche Verpflichtung besteht aber nicht. Die Übermittlung von Stamm- oder Zahlungserfahrungsdaten von den Teilnehmern an uns erfolgt auf der Basis von § 28 BDSG. § 28 BDSG ist die Rechtsgrundlage für diese Übermittlung. Sie ist auf Basis dieser gesetzlichen Vorschrift zulässig. Eine separate Einwilligung des Betroffenen ist daher nicht erforderlich. Auch ein Hinweis über die Übermittlung an den Betroffenen ist gesetzlich nicht gefordert.